

Öffentlicher Wettbewerb aufgrund von Titeln und Prüfungen für die Besetzung von Stellen als Qualifizierte/r Sekretariatsassistent/in (5. Funktionsebene)

Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Titel (lt. Art. 11 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 11.10.2002, Nr. 40)

a) Titel für die Laufbahn (maximal 10 Punkte)

Dienste in abhängigem Arbeitsverhältnis die im Südtiroler Sanitätsbetrieb oder bei anderen öffentlichen Verwaltungen geleistet wurden:

- im ausgeschriebenen Berufsbild als qualifizierte/r Sekretariatsassistent/in (5. F.E.) oder in einer gleichwertigen Funktionsebene, sofern die durchgeführte Tätigkeit einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat: **1,20 Punkte pro Jahr**
- als Verwaltungsangestellte/r in höheren Funktionsebenen, sofern die durchgeführte Tätigkeit einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat: **1,50 Punkte pro Jahr**

Jene Dienste, die vom Bewerber als Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Wettbewerb geltend gemacht wurden (vertikale Mobilität), werden nicht bewertet.

b) Hochschulabschlüsse und sonstige Ausbildungsnachweise (maximal 1 Punkte)

- Dokorate und Berufsdiploome, welche nicht als Zugangsvoraussetzung für den Wettbewerb geltend gemacht wurden **maximal 1 Punkt**
- Oberschulabschluss **0,30 Punkte**

c) Veröffentlichungen und wissenschaftliche Arbeiten (maximal 1 Punkte)

Bei den Veröffentlichungen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- die Originalität
- die Kontinuität bei der Abfassung der Veröffentlichung
- der Bezugsgrad zur ausgeschriebenen Stelle
- die eventuelle Mitarbeit von mehreren Autoren

d) Curriculum über Ausbildungs- und Berufspraxis (maximal 8 Punkte)

Berufswerdegang

Dienste, welche nicht bereits unter der Laufbahn bewertet wurden, soweit sie einen Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben, nach Erwerb des Studientitels durchgeführt wurden und in derselben oder höheren Einstufung durchgeführt wurden: **0,80 Punkte/Jahr**

Fortbildungen:

Die Teilnahme an Fortbildungskursen, Kongressen und Seminaren, welche nach dem 01.03.2020 besucht wurden und eine Mindestdauer von 14 Stunden aufweisen, und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen wurden, werden mit **0,003 Punkten pro Fortbildungstag** bewertet.

Sollten mehrere Fortbildungen an einem Tag besucht worden sein (z.B. Onlinefortbildungen), wird nur die für einen Fortbildungstag vorgesehene Punktezahl zugewiesen.

Erstreckt sich die Dauer einer Fortbildung über mehrere Monate, werden die Tage im Verhältnis zu den angegebenen Stunden berechnet (1 Tag = 7 Stunden). Es werden nur mehrmonatige Fortbildungen bewertet, bei denen klar das Ausmaß der Fortbildungsstunden hervorgeht.

Für eine Bewertung der Fortbildungen müssen zudem folgende Bedingungen erfüllt werden:

- direkter Bezug zur ausgeschriebenen Stelle
- Besuch nach dem Erwerb des Studientitels welcher Voraussetzung für den Zugang ist

Referententätigkeit:

Die Teilnahme als **Referent/in**, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle hat, wird mit **0,003 Punkte pro Stunde** bewertet. Referententätigkeiten zum gleichen Fortbildungsthema werden zusammengezählt, sollten diese Tätigkeiten unter einer Stunde liegen, werden diese nicht bewertet. Die Referententätigkeit muss nach dem Erwerb des Berufsdiplooms bzw. Doktorats, welches für den Zugang zum Wettbewerb erforderlich ist, abgehalten worden sein

Es werden nur jene Fortbildungskurse, Kongresse und Seminare (sei es als Teilnehmer sei es als Referent) bewertet, welche nach dem 01.03.2020 bzw. nach dem Erhalt des verlangten Studientitels besucht wurden.

Unterrichtstätigkeit - Lehraufträge

Die Unterrichtstätigkeiten (Lehraufträge) an Oberschulen, werden wie folgt bewertet:

Unterricht in Fächern, die einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben bei 18 Wochenstunden und mindestens einer Lehrdauer von 1 Monat **0,30 Punkte/Jahr**

In anderen Berufsbildenden Schulen und Mittelschulen bei 18 Wochenstunden und mindestens einer Lehrdauer von 1 Monat und für Fächer, welche einen direkten Bezug zur ausgeschriebenen Stelle haben: **0,20 Punkte/Jahr**

Andere Titel

Andere Titel, werden von Fall zu Fall, je nach dem Bezug zur ausgeschriebenen Stelle bewertet (z.B. höheren Zweisprachigkeitsnachweis 0,20 P.)

maximal **1,00 Punkt pro Titel**

Erläuterung zur Anwendung der Kriterien

1. Die Dienste werden bis zum Abgabetermin bewertet.
2. Bei Diensten, die sich überschneiden, wird der für die Kandidaten günstigere Dienst bewertet.
3. Dienste und Tätigkeiten, die in gleichen Funktionsrängen bzw. Dienststrängen oder Berufen geleistet wurden, werden zusammengezählt, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstgebern bzw. an verschiedenen Dienstsitzen geleistet wurden. Ein Monat wird dabei mit 30 Tagen berechnet. Bei der Umrechnung von Teilzeitdienstverhältnissen in Vollzeitdienstverhältnisse werden Reste von halben Tagen und mehr als volle Tage bewertet.
4. Dienste und Tätigkeiten, deren Dauer (Beginn und Ende) aus den entsprechenden Zeugnissen und Dokumenten nicht ausdrücklich hervorgehen, werden wie folgt bewertet: vom 31. Dezember des ersten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bis zum 1. Jänner des letzten Jahres, das im Zeugnis genannt wird bzw. vom letzten Tag des ersten Monats, das im Zeugnis genannt ist bis zum ersten Tag des letzten Monats, das im Zeugnis genannt ist, bzw. wenn das Jahr Anfangs- oder Endjahr nicht genannt ist, ab bzw. bis zu jenem Jahr, welches als gesichert angenommen werden kann.
5. Wenn aus der Dokumentation der Dienststrang nicht genau hervorgeht, so wird dieser Dienst im niedrigsten Rang bewertet.
6. Bruchteile von Jahren werden in Monaten bewertet. Bis zu 15 Tagen werden keine Punkte gegeben, 16 Tage werden bereits, wie ein Monat bewertet.
7. Abwesenheiten werden nicht bewertet; ausgenommen sind die obligatorische Arbeitsenthaltung und Elternzeiten. Optionen werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet
8. Aufträge, die vom Bewerber in Ausübung seiner Aufgaben als Bediensteter ausgeführt wurden, werden nicht bewertet.
9. Praktikas sowie Aufträge, welche im Rahmen der Ausbildung durchgeführt wurden, werden nicht bewertet.
10. Titel, die nach der Einreichfrist für die Gesuche um Zulassung zum Wettbewerb eingereicht wurden, werden nicht bewertet.
11. Die Bewertung der Titel wird auf Tausendstel gerundet.
12. Berufsdiplome und Studientitel, die als Voraussetzung für die Zulassung zum Wettbewerb verlangt sind, werden nicht bewertet.
13. Die Bewertungen der Dienste und Tätigkeiten lt. den Punkten a) und d) beziehen sich auf die Vollzeitdienste. Die Teilzeitdienste und -tätigkeiten werden im Verhältnis zu den geleisteten Wochenstunden bewertet. Ergibt aus der Dokumentation die Beschreibung „Teilzeit (0)“, wird dieser mit einer wöchentlichen Stundenzahl von 19 (entspricht 50% der Arbeitszeit) berechnet.
14. In Ermangelung einer genauen Angabe über die Art der Tätigkeit (Voll- oder Teilzeit), werden die Dienste als Teilzeitdienst 50% bewertet;
15. Der Militär- bzw. Ersatzdienst wird für die Karriere bewertet, wenn ein Bezug zur ausgeschriebenen Berufsfigur vorhanden ist, ansonsten wird er mit der Mindestpunktzahl, der von den Titeln für die Karriere vorgesehenen Punktzahl bewertet, reduziert um die Hälfte.
16. Im Falle von Punktegleichheit der Bewerber/innen, werden bei der Erstellung der Rangordnung, die Vorzugstitel gemäß dem Art. 5 des D.P.R. vom 09.05.1994, Nr. 487 und spätere Abänderungen und Ergänzungen angewandt.
17. Falsche bzw. unvollständige Erklärungen, werden von der Prüfungskommission auf keinen Fall berücksichtigt und nicht bewertet.
18. Tätigkeiten als Freiberufler/in werden nur bewertet, wenn die genaue Anzahl der geleisteten Stunden angeführt wird;